

## Elternbrief Nr. 18 – 20.11.2020

### Sehr geehrte Eltern,

in den letzten zwei Wochen sind die Fallzahlen in unseren Einrichtungen erheblich angestiegen.

Bislang jedoch konnten wir glücklicherweise bei allen gemeldeten Fällen leichte, bis symptomfreie Verläufe einer COVID-19 Infektion verzeichnen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf das Informationsschreiben des Gesundheitsamtes Wiesbaden hinweisen und den Unterschied bei einem Verdachtsfall und einem konkreten Fall, sowie die darauffolgenden Maßnahmen verdeutlichen:

### In der Kindertagesstätten-Gruppe Ihres Kindes ist ein Corona-Verdachtsfall

Verdachtsfälle haben erstmal keine Auswirkung auf den Ablauf in der Gruppe Ihres Kindes. Das Gesundheitsamt veranlasst aufgrund von Verdachtsfällen keine Quarantäne für die anderen Kinder der Gruppe und auch nicht für die Betreuerinnen und Betreuer.

Beispiel: Ein Familienangehöriger wurde positiv auf COVID-19 getestet oder hatte Kontakt zu einer möglicherweise infizierten Person

Das Kind / die Erzieherin erhält seitens des zuständigen Gesundheitsamtes eine Anordnung zur häuslichen Quarantäne. Wir teilen den Eltern der Einrichtung / Gruppe diesen Fall mit und bitten um erhöhte Wachsamkeit im Hinblick auf mögliche Symptome bei Ihrem Kind.

Hinweis: Kontaktpersonen der Kategorie I werden nicht automatisch getestet. **Eine Anordnung zur Testung erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt.** Ein negatives Testergebnis verkürzt nicht den Zeitraum der angeordneten Quarantäne.

### In der Gruppe Ihres Kindes ist ein bestätigter Corona-Fall

Alle Kontaktpersonen 1. Grades, die 48 Stunden vor Testung, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn mit der infizierten Person eng in Kontakt standen, müssen in 14-tägige Quarantäne. Diese beginnt mit dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Das sind meist die Kinder der Kindertagesstätten-Gruppe, sowie die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer, ausgenommen diejenigen Kinder und auch Betreuerinnen und Betreuer, die an den jeweiligen Tagen nicht anwesend waren.

- Wir teilen den Eltern der Einrichtung / Gruppe diesen Fall mit
- Wir nehmen umgehend Kontakt zu dem zuständigen Gesundheitsamt / den Gesundheitsämtern auf und melden alle Kontaktpersonen.
- Ferner schildern wir die jeweilige Situation um eine Einschätzung seitens des Gesundheitsamtes zu ermöglichen.
- Die Gesundheitsämter setzen sich dann in unterschiedlicher Form mit den Personen / Eltern in Verbindung:
  - Mitteilung an die Einrichtungsleitung über die Dauer der angeordneten häuslichen Quarantäne; diese wird den Eltern dann über die Einrichtung mitgeteilt
  - Mitteilung über die Einrichtungsleitung -> Weiterleitung einer schriftlichen Mitteilung des Gesundheitsamtes an die Eltern über die Einrichtung
  - Schriftliche Mitteilung seitens des Gesundheitsamtes direkt an die Eltern

Auch hier wieder der Hinweis: Kontaktpersonen der Kategorie I werden nicht automatisch getestet. Eine Anordnung zur Testung erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt. Ein negatives Testergebnis verkürzt nicht den Zeitraum der angeordneten Quarantäne.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Hausstands-Regelung der Hessischen Landesregierung **2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus**, zuletzt aktualisiert am 19. Oktober 2020, betrifft dieses Betretungsverbot Kinder unter zwölf Jahren, wenn deren Eltern oder Geschwister als Kontaktperson ersten Grades durch das Gesundheitsamt häuslich abgesondert wurden. Das bedeutet: Leben Kinder unter zwölf Jahren in einem Haushalt mit einer Person, die durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurde, dürfen sie ihre Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen während dieser Quarantänezeit nicht betreten. Sie selbst unterliegen allerdings keinen weiteren Quarantänemaßnahmen.

\*\*\*\*\*

Der Träger stellt die Gesundheit der Kinder und Mitarbeiter/innen an erste Stelle.

Es kann in den kommenden Monaten immer wieder zu personellen Engpässen in einer Einrichtung kommen.

Da jedoch das Vermischen der Kinder / Gruppen vermieden werden soll behält sich der Träger vor, die Öffnungszeiten einzelner Einrichtungen gemäß dem zur Verfügung stehenden Personal anzupassen. Im Konkreten kann dies dazu führen, dass die täglichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von ca. 1 Woche bis 4 Wochen am Nachmittag verkürzt werden (z.B. auf/ab 16.00 Uhr).

Eine temporäre notwendige Betreuungszeitenverkürzung einer Einrichtung wird durch ein Gutschriftverfahren bei der monatlichen Entgeltzahlung berücksichtigt.

Über Änderungen werden Sie seitens der Einrichtung rechtzeitig informiert.

Bei Fragen und Hinweisen stehen wir Ihnen jederzeit unter E-Mail [corona-info@obermayr.com](mailto:corona-info@obermayr.com) oder unter Mobil 0172-6859919 zur Verfügung.

Dr. Gerhard Obermayr, Vorstand  
Europa-Schule Dr. Obermayr e.V.